

Satzung des TC GRÜN-WEISS LUITPOLDPARK e.V. München

(in der Fassung vom 24.09.2024)

Inhaltsübersicht

- I. Verein
- II. Mitgliedschaft
- III. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- IV. Die Mitgliederversammlung
- V. Der Vorstand
- VI. Ausschüsse
- VII. Satzungsänderung, Vereinsauflösung, Vermögenswidmung

Vorwort

Bezeichnungen in maskuliner Form haben lediglich den Zweck, doppelte Nennung zu vermeiden und sind als geschlechtsneutrale Bezeichnung zu verstehen, u.a. für Ämter, die von weiblichen und männlichen Mitgliedern gleichermaßen bekleidet werden. Dies stellt die Mitgliederversammlung dem Satzungstext ausdrücklich voran.

Satzung des TC GRÜN-WEISS LUITPOLDPARK e.V. München

I. Verein

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen TC GRÜN-WEISS LUITPOLDPARK e.V. München, er wurde am 02. November 1931 gegründet, hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in München unter der Nr. 5158 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Aktivität, vor allem die Pflege des Tennissports im Freizeitsport, Jugendsport, Mannschafts- und Wettkampfsport in allen Altersklassen (1).

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere dadurch, dass er den Mitgliedern die Sportanlagen und seine Einrichtungen zur Verfügung stellt (2). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele (3). Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden (4). Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (5). Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden (6).

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung (7). Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen (8). Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen (9).

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Tennis-Verbandes (BTV) im Bayerischen Landessportverband (BLSV) und damit Mitglied des Deutschen Tennisbundes (DTB) (1). Der Verein und seine Mitglieder erkennen deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen an (2).

§ 4 Geschäftsjahr, Beiträge

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1). Der Verein erhebt regelmäßige, jährliche Mitgliedsbeiträge, die je nach Art der Mitgliedschaft unterschiedlich hoch sind (2). Außerdem kann er eine einmalige Aufnahmegebühr sowie weitere Gebühren (z.B. für verspätete Zahlungen) verlangen (3). Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung (4).

Der Verein kann Umlagen erheben, wenn und soweit außergewöhnlicher Bedarf dies erforderlich macht (5). Eine Umlage ist begrenzt auf maximal einen Jahresbeitrag (6).

Alle Beiträge, Gebühren und Umlagen sollen grundsätzlich per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden (7). Der Verein kann verlangen, dass eine Einzugsermächtigung durch das Mitglied erteilt wird (8).

§ 5 Vereinsorgane, Ehrenamt, Vertretung des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand (1).

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich, Auslagen im Interesse des Vereins werden ihnen ersetzt (2). Sie sind für die Jahre der Vorstandstätigkeit von der Zahlung der regelmäßigen Mitgliedsbeiträge befreit (3).

Der Verein wird durch den ersten und den zweiten Vorstandsvorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten, beide sind einzelvertretungsberechtigt (4).

§ 6 Datenschutz im Verein

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) (1). Näheres regeln die Datenschutzordnung und die Datenschutzhinweise, die vom Vorstand erlassen werden (2).

II. Mitgliedschaft

§ 7 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden (1).

Ein Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen (2). Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands (3). Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar (4).

§ 8 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1.

Aktive Mitglieder sind:

1.1 Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den vollen Beitrag bezahlen.

1.2 Mitglieder zwischen dem 18. und 28. Lebensjahr (Stichtag 1.1. des laufenden Jahres), die sich nachweislich in Ausbildung befinden, sie zahlen einen ermäßigten Beitrag.

1.3 Jugendliche zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr (Stichtag 1.1. des laufenden Jahres), sie zahlen einen ermäßigten Beitrag.

1.4 Kinder bis zum 14. Lebensjahr (Stichtag 1.1. des laufenden Jahres), sie zahlen einen ermäßigten Beitrag.

2.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Tennisplätze nicht in Anspruch nehmen, jedoch in anderer Weise am Vereinsleben teilnehmen und den Verein durch einen verminderten Beitrag unterstützen (1). Der Wechsel von der aktiven in die passive Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig, muss in Textform erklärt werden und spätestens 2 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand zugegangen sein (2).

3.

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind volljährige Mitglieder, denen die Ehrenmitgliedschaft gem. § 9 der Satzung verliehen wurde; sie sind nicht gehalten Beiträge zu entrichten.

4.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung (1). Die Höhe der weiteren Gebühren nach § 4 der Satzung beschließt der Vorstand im Rahmen der Beitrags- und Gebührenordnung (2).

5.

Nicht oder beschränkt geschäftsfähige Mitglieder werden in allen Angelegenheiten der Vereinsmitgliedschaft von ihren gesetzlichen Vertretern bzw. Sorgeberechtigten vertreten (1). Diese haften gesamtschuldnerisch neben dem Mitglied für dessen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein (2). Bei minderjährigen Mitgliedern kann der Verein verlangen, dass die Unterhaltspflichtigen unabhängig vom Sorgerecht gesamtschuldnerisch die Zahlungsverpflichtung eingehen (3).

§ 9 Ehrenpräsident, Ehrenmitglieder

1. Ehrenpräsident

Erste Vorsitzende des Vereins, die sich durch eine mehrjährige hervorragende Vereinsführung um den Verein besonders verdient gemacht haben, können nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Vorstand zu Ehrenpräsidenten des Vereines ernannt werden (1). Ehrenpräsidenten können auf Einladung des Vorstandes an dessen Sitzungen teilnehmen, sie haben kein Stimmrecht im Vorstand (2).

2. Ehrenmitglieder

Wer sich hervorragende Verdienste um den Verein oder den Tennissport erworben hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden.

3. Ernennung

Über Ernennungen gem. Ziffer 1 und 2 beschließen 3/4 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes (1). Eine Ernennung kann nur von der Mitgliederversammlung und nur aus wichtigem Grund widerrufen werden (2). Als solcher gilt, insbesondere Vereinsausschluss oder Austritt aus dem Verein (3).

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

1.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig (1). Die Austrittserklärung muss in Textform erfolgen und dem Vorstand spätestens 2 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein (2).

2.

Der Verein kann Mitglieder ausschließen (1). Der Vorstand soll eine einvernehmliche Beendigung der Mitgliedschaft anstreben (2). Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig macht, den Interessen, dem Zweck des Vereins oder satzungsgemäßen Pflichten beharrlich zuwiderhandelt oder trotz Aufforderung in Textform binnen der gesetzten Frist seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt (3). Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds (4).

Ein Ausschließungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied mit Begründung in Textform an die zuletzt bekannte gegebene E-Mail-Adresse bekannt zu geben (5). Dem Mitglied steht das Recht zu, Einspruch

gegen den Beschluss einzulegen (6). Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingegangen sein und ist zu begründen (7). Soweit ein Ausschuss gem. § 26 eingerichtet ist, entscheidet dieser über den Einspruch, andernfalls die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufen ist (8). Die Entscheidung über den Einspruch ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben (9). Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte ist erst nach Ausschöpfung der vereinsinternen Rechtsbehelfe möglich (10).

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Rechte der Mitglieder

Mitglieder haben das Recht, die Anlage und die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Hausordnung, der Spielordnung, Beschlüssen der Vereinsorgane und der Anordnungen des Vorstandes zu nutzen (1). Sie haben das Recht, nach Maßgabe der Satzung an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen (2).

§ 12 Pflichten der Mitglieder

1.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Einrichtungen des Vereins pfleglich und schonend zu behandeln. Sie haben die Haus- und Spielordnung zu beachten, die Pflichten nach dieser und den Satzungen des BTV, BLSV und DTB sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und den Anweisungen des Vorstands nachzukommen (1). Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zusammenhalt im Verein nach besten Kräften zu stärken und den Verein nach außen würdig zu vertreten (2).

2.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu den Fälligkeitsterminen zu zahlen (1). Leistet ein Mitglied seine Zahlungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben (2). Der Vorstand kann aus besonderen Gründen, insbesondere zur Förderung des Vereinszwecks oder aus Bedürftigkeit, Zahlungspflichten stunden sowie ganz oder teilweise erlassen (3). Ein Erlass darf nur aus wichtigem Grund erfolgen, wobei das wohlverstandene Interesse des Vereins zu beachten ist (4). Ein gewährter Erlass gilt nur für das laufende Geschäftsjahr (5). Näheres regelt die Beitrag- und Gebührenordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen wird (6).

3.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Pflichtverstößen, vereinschädigendem Verhalten, Schädigung des Ansehens des Vereins oder Störung des Spielbetriebs Verwarnungen auszusprechen und Sanktionen, insbesondere befristete Spielverbote, Anlagenverbote, Ämtersperre zu verhängen (1). Das Mitglied kann der Sanktion widersprechen, für den Widerspruch und das Verfahren gelten die Bestimmungen des § 10 Ziffer 2 Satz 5 – 10 entsprechend (2). Besteht kein Ausschuss gem. § 26 entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen über den Widerspruch, beschließt er, dass er dem Widerspruch nicht abhilft und die Mitgliederversammlung nicht einberuft, steht dem Mitglied der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen (3). Der Beschluss ist dem Mitglied unverzüglich in Textform mitzuteilen (4).

IV. Die Mitgliederversammlung

§ 13 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, den Revisionsausschuss sowie die Mitglieder der Ausschüsse und Gremien (1). Sie beschließt in den Angelegenheiten des Vereins, die ihr durch die Satzung zugewiesen sind, insbesondere über

- die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- Umlagen, deren Höhe und den Umlageschlüssel,
- Entlastung des Vorstandes,
- Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
- Ehrenstatus gem. § 9,
- fristgerecht gem. § 14 Satz 4 eingegangene Anträge,
- Annahme oder Ablehnung nicht fristgerechter Anträge,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins (2).

Im Übrigen kann die Mitgliederversammlung die Erledigung von Vereinsangelegenheiten, die in ihren Bereich fallen, auf die satzungsgemäßen Ausschüsse übertragen (3).

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlungen

Ordentliche Mitgliederversammlungen sind einmal jährlich jeweils bis zum 31. März eines Jahres abzuhalten (1). Der Vorstand hat dazu die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin einzuladen (2). Regelmäßige Gegenstände der Beratung in der ordentlichen Mitgliederversammlung sind

- der Jahresbericht des Vorstandes,
- der Jahresbericht der Sportwarte,
- der Wirtschaftsbericht des Vorstandes über den Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres sowie Haushaltsplan für das aktuelle Geschäftsjahr,
- der Revisionsbericht,
- form- und fristgerecht eingegangene Anträge (3).

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 2 Wochen vor dem Tage der Versammlung in Textform an die Geschäftsstelle zu schicken (4). Diese werden den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung in Textform bekannt gegeben und an der Mitteilungstafel des Vereins ausgehängt (5). Über einen Antrag kann nur beraten und beschlossen werden, wenn der Antragsteller persönlich anwesend ist, um seinen Antrag vorzutragen und zu begründen (6).

§ 15 Weitere Mitgliederversammlungen

Wenn der Vorstand es im Interesse des Vereines für erforderlich hält oder wenn dies mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen, so ist innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen (1). Der Vorstand hat die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher einzuladen (2).

§ 16 Ladung, Versammlungsleitung, Protokoll

Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen in Textform an die zuletzt vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse und durch Aushang im Schaukasten des Vereins (1). Schriftliche Einladungen per Post werden nur in Ausnahmefällen verschickt (2).

Mitgliederversammlungen werden vom ersten Vorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Versammlungsleiter geleitet (3).

Über die Beschlüsse in Mitgliederversammlungen ist Protokoll zu führen, Protokolle sind vom ersten oder zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Protokollführer zu unterschreiben (4).

§ 17 Teilnahme-, Stimm- und Wahlberechtigung

In der Mitgliederversammlung sind alle volljährigen und jugendlichen Mitglieder gem. § 8 Ziffer 1. 3 der Satzung teilnahmeberechtigt, sofern sie ihren finanziellen Verpflichtungen in vollem Umfang nachgekommen sind (1). Alle teilnahmeberechtigten, persönlich anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt und besitzen das aktive Wahlrecht, die teilnahmeberechtigten jugendlichen Mitglieder jedoch nur, soweit dem Verein eine schriftlich erteilte Zustimmung ihrer/ihrer Sorgeberechtigten vorliegt (2). Wählbar sind alle volljährigen, teilnahmeberechtigten Mitglieder, soweit sie auch in öffentliche Ämter wählbar sind (3).

Ein nicht anwesendes Mitglied kann in den Vorstand oder einen Ausschuss gewählt werden, wenn in der Mitgliederversammlung seine Kandidatur und die Erklärung, eine evtl. Wahl anzunehmen, in Textform vorliegen (4).

§ 18 Beschlussfassung und Wahlen

1.

Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, auf Antrag von mindestens 10 % der anwesenden Stimmberechtigten ist geheime Abstimmung durchzuführen (1). Bei den Beschlussfassungen entscheidet, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (2). Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt (3). Stimmen, deren Ungültigkeit der Versammlungsleiter feststellt, gelten als nicht abgegeben (4).

2.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in geheimer Wahl, wenn mehrere Personen für eine Position kandidieren, im Übrigen, wenn dies von mindestens 10 % der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird (1). Ausschussmitglieder können en bloc gewählt werden, wenn für einen Ausschuss nicht mehr Personen kandidieren als der Ausschuss Sitze hat (2). Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt (3). Stimmen, deren Ungültigkeit der Versammlungsleiter feststellt, gelten als nicht abgegeben (4).

V. Der Vorstand

§ 19 Zusammensetzung des Vorstandes, Beschlussfassung

1.

In den Vorstand können nur volljährige aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder gewählt werden (1). Die Mitglieder des Vorstandes werden – und zwar jedes von ihnen einzeln – von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt fort dauert, bis ein neuer Vorstand gewählt ist (2). Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Vornahme einer Ersatzwahl einzuberufen (3).

2.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender (Präsident)
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Sportwart
- Jugendsportwart
- Seniorensportwart
- Events (1).

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen (2). Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst (3). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme seiner satzungsgemäßen Vertretung (4).

§ 20 Aufgaben des Vorstandes

1.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins (1). Er bereitet die Mitgliederversammlung vor, einschließlich Erstellung der Tagesordnung (2). Er ist in den Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind (3). Er kann für einzelne Aufgabenbereiche Beiräte berufen und abberufen (4).

2.

Der Vorstand erlässt die satzungsgemäß vorgesehenen Vereinsordnungen, insbesondere eine Spiel- und Hausordnung und ist für deren Durchsetzung verantwortlich (1). Er übt das Hausrecht des Vereins aus (2). Ihm obliegt die reibungslose Durchführung des Spielbetriebes (3). Er hat für Ordnung und Sauberkeit auf den Anlagen des Vereins zu sorgen (4).

3.

Der Vorstand macht von den Befugnissen gem. § 10 Ziffer 2 und § 12 Ziffer 3 zur Aufrechterhaltung eines geordneten, ungestörten Spielbetriebes und Vereinsverlebens Gebrauch.

4.

Dem Vorstand obliegen die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (1). Der Vorstand berät und erstellt den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr, der der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist (2).

§ 21 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Vorstandsvorsitzender

Der erste Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein (1). Er leitet die Vorstandssitzungen und beruft den Vorstand ein, sooft dies erforderlich ist oder ein Mitglied des Vorstandes dies beantragt (2). Auf Verlangen haben die übrigen Vorstandsmitglieder dem ersten Vorsitzenden Bericht zu erstatten (3). Der erste Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Vereinsorgane (4). Er ist befugt, den Vollzug von Beschlüssen auszusetzen, wenn sich Zweifel an der Rechtmäßigkeit oder Finanzierbarkeit ergeben (5). Er kann Entscheidung durch die Mitgliederversammlung herbeiführen (6). Der zweite Vorsitzende ist ständiger Vertreter des ersten Vorsitzenden (7). Dem zweiten Vorsitzenden können besondere Aufgaben zugeteilt werden (8).

2. Schatzmeister

Der Schatzmeister betreut die Geldangelegenheiten und führt die diesbezügliche Korrespondenz (1). Er führt die Aufzeichnungen des Vereins nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung und zieht die von den Mitgliedern geschuldeten Beiträge, Umlagen und weiteren Gebühren ein (2). Er ist befugt, den Revisionsausschuss einzuberufen und Fristen zu setzen, wenn dieser trotz Mitteilung des Termins der Mitgliederversammlung nicht tätig wird (3).

3. Sportwart

Dem Sportwart obliegen die Durchführung und Überwachung des gesamten Sportbetriebes des Vereins, wozu er die hierfür notwendigen Anordnungen trifft (1). Er kann einen Sportbeirat berufen, der vor allem bei der Aufstellung der Mannschaften mitwirken und für die sportgerechte Durchführung der Wettkämpfe sorgen soll (2). Dem Sportwart obliegt die Verwaltung des von der Mitgliederversammlung genehmigten Sportetats in voller Verantwortung (3).

4. Jugendsportwart

Dem Jugendsportwart obliegen die Überwachung und Betreuung der sportlichen Ausbildung aller Jugendlichen (1). Die Mittel für die Bestreitung seiner Ausgaben sind im Sportetat enthalten (2).

5. Seniorensportwart

Dem Seniorensportwart obliegen die Überwachung und Betreuung der sportlichen Ausbildung aller Senioren, ab Damen und Herren 30.

§ 22 Haftung

Der Vorstand haftet dem Verein gegenüber ausschließlich für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden (1). Sind die Mitglieder des Vorstandes einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen (2). Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde (3).

VI. Ausschüsse

§ 23 Revisionsausschuss

Der Revisionsausschuss besteht aus 3 volljährigen Mitgliedern (1). Er hat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und der Mitgliederversammlung das Ergebnis seiner Prüfung bekannt zu geben (2). Der Vorstand hat den Revisionsausschuss unverzüglich über den Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen, sobald dieser feststeht (3). Bleibt der Revisionsausschuss untätig oder kommt er seinen Pflichten nicht rechtzeitig nach und ist dadurch der Abschluss der Prüfung vor dem Termin der Mitgliederversammlung zweifelhaft, so ist der Vorstand berechtigt, einen externen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses zu beauftragen (4).

§ 24 Kantinenausschuss

Von der Mitgliederversammlung kann ein Kantinenausschuss gewählt werden, der dem Vorstand in allen den Kantinenbetrieb betreffenden Fragen beratend zur Seite steht.

§ 25 Vergnügungsausschuss

Von der Mitgliederversammlung kann ein Vergnügungsausschuss gewählt werden, der dem Vorstand bei der Abhaltung und Gestaltung der Vereinsveranstaltungen beratend zur Seite steht.

§ 26 Ausschuss gem. §§ 10 Ziffer 2 und 12 Ziffer 3 der Satzung

Die Mitgliederversammlung kann einen Ausschuss wählen, der in Verfahren nach § 10 Ziff. 2 der Satzung (Vereinsausschluss) und § 12 Ziff. 3 der Satzung (Sanktionen) entscheidet (1). Der Ausschuss ist unabhängig, Vorstandsmitglieder nehmen an seinen Sitzungen nicht teil, er führt selbstständig mündliche und schriftliche Anhörungen durch und entscheidet (2). Bei besonderer Bedeutung der Sache kann er die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen (3).

Es wird eine Verfahrensordnung aufgestellt, die unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung steht (4). Mitglied des Ausschusses kann nur werden, wer nicht Vorstandsmitglied, volljährig und länger als 5 Jahre aktives Mitglied gem. § 8 Ziff. 1 oder passives Mitglied gem. § 8 Ziff. 2. ist und länger als 5 Jahre gem. § 8. Ziff.1 aktiv war (5).

§ 27 Bestimmungen für Ausschüsse

Soweit die Satzung oder eine Verfahrensordnung nichts anderes regelt, organisieren die Ausschüsse sich, ihre Sitzungen und Termine selbst und benennen aus ihren Reihen Sprecher, die Ansprechpartner für den Vorstand sind (1). Für Abstimmungen gilt § 18 Ziffer 1 entsprechend, die Ausschüsse nach § 23 und § 26 haben Protokoll zu führen (2). Die Ausschüsse nach §§ 24, 25 berichten dem Vorstand auf dessen Verlangen, an ihren Sitzungen können Vorstandsmitglieder teilnehmen (3).

VII. Satzungsänderung, Vereinsauflösung, Vermögenswidmung

§ 28 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden (1). Eine Satzungsänderung sind auch textliche Umformulierungen in der Beschreibung des Vereinszwecks, soweit der Vereinszweck dadurch keine wesentliche inhaltliche Änderung erfährt (2). Satzungsänderungen sind unzulässig, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereins beeinträchtigt werden würde (3).

§ 29 Vereinsauflösung

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden (1). Der Beschluss bedarf einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder (2). Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist und die Auflösung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann (3).

2.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und der zweite Vorsitzende Liquidatoren, mit der Maßgabe im Innenverhältnis, dass sie die Liquidation gemeinsam abwickeln und der zweite Vorsitzende von seiner Alleinvertretungsbefugnis im Außenverhältnis nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden und in Abstimmung mit diesem Gebrauch machen soll.

3.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landessportverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 30 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.09.2024 geändert und in dieser Neufassung beschlossen, in Kraft tritt sie, sobald sie ins Vereinsregister eingetragen ist.

München, den 24.09.2024

Christian Beiersdorf
erster Vorsitzender

David Bendheim
zweiter Vorsitzender
